

## **2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostensatzung**

vom 13.11.2024

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2023 (SächsGVBl. S. 289) und § 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostensatzung beschlossen.

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Klingenberg vom 08.10.2020 einschließlich der Anlage zur Feuerwehrkostensatzung, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg am 01.11.2020, zuletzt geändert am 07.06.2023, veröffentlicht im Amtsblatt am 30.06.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 (Kostenberechnung) wird wie folgt gefasst:

Der Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge richtet sich nach § 20 SächsFwVO in Verbindung mit der Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 und 2 sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Feuerwehrfahrzeugs. Der Kostenersatz für das Feuerwehrpersonal richtet sich nach den kalkulierten Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

2. Anlage zur Feuerwehrkostensatzung (Kostenverzeichnis für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Klingenberg) Nr. 1) wird wie folgt gefasst:

Die Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte richten sich nach § 20 SächsFwVO in Verbindung mit Anlage 5 zu § 20 SächsFwVO in gültiger Fassung.

3. Anlage zur Feuerwehrkostensatzung (Kostenverzeichnis für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Klingenberg) Nr. 2) wird wie folgt gefasst:

Kostensatz für Leistungen des Personals der Freiwilligen Feuerwehr:

Kostensatz für Personal der FFW 6,84 EUR

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.  
Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, den 13.11.2024

  
Schreckenbach  
Bürgermeister



## **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 13.11.2024



Schreckenbach  
Bürgermeister